



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Julian Pascal Beier



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.10.2019

GESCHÄFTSZ. 25-780/001 II#0342

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)**

HIER Festlegung der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 25. Juni 2019 [#167096]

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. September 2019

ANLAGEN - 2 -

Sehr geehrter Herr Beier,

auf Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang ergeht folgender

Bescheid

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Sie beantragen nach § 1 Abs. 1 IFG die Übersendung der Festlegung der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 25. Juni 2019 bezüglich der Bemessung von Bußgeldern in Datenschutz-Ordnungswidrigkeitsverfahren, wie unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/datenschutzkonferenz-testet-neues-bussgeldmodell-unverhaeltnismaessig-hohe-bussgelder/> berichtet, vorzugsweise in digitaler Form (z.B. als PDF). Das vom Arbeitskreis Sanktionen entworfene Bußgeldkonzept,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

das in der DSK-Sitzung am 25. Juni 2019 vorgestellt worden ist, ist von der DSK letztlich nicht verabschiedet, sondern nur begrüßt worden. Es sollte durch den Arbeitskreis Sanktionen weiterentwickelt werden. Gerne übersende ich Ihnen nunmehr das am 16. Oktober 2019 veröffentlichte Modell nebst Presseerklärung mit Erläuterungen. Sie finden die Veröffentlichungen auch unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016_bu%C3%9Fgeldkonzept.pdf (Stand 24.10.2019).

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn